



BESCHLUSSVORLAGE

Drucksachen-Nr. 043/24

erarbeitet von:

Müller, Ingolf-Werner
Amt für Bürgerdienste und Öffentliche Ordnung

eingereicht von:

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2024

Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht zur Anzeige bzw. Genehmigung nicht vorzulegen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Wirtschafts- Umwelt- und Verkehrsausschuss	22.04.2024	öffentlich	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.05.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Kurztitel: Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt gemäß beiliegendem Satzungstext die Erste Änderung/Neufassung der

Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

Begründung:

Nach § 55 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) haben die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat mit dem Beschluss der Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau vom 30.09.2022 die Grundlage für die Gründung und den Aufbau einer autarken Wasserwehr gelegt.



Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates erfolgte bereits im November 2022 die aktive Gründung einer Wasserwehr mit Anfangs 12 Kameradinnen und Kammeraden. Zwischenzeitlich ist die Mitgliederzahl auf 35 Kameradinnen und Kammeraden angewachsen. Um die Mitglieder der Wasserwehr auf Ihre Tätigkeiten vorzubereiten, erfolgten im Jahr 2023 erste gezielte Investitionen in die Ausbildung und Unterhaltung der Wasserwehr. Mit dem Erlass und der Veröffentlichung des Organisationsplanes der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes Anfang Dezember 2023 wurde die Stadt Ilmenau in die Lage versetzt Fördermittel für die Erstausrüstung der Wasserwehr im Rahmen des Förderprogrammes Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsamer entwickeln“ - zu beantragen. Die Thüringer Aufbaubank hat mit Zuwendungsbescheid vom Februar 2024 die Förderung der Erstausrüstung der Wasserwehr mit 25.000 € gefördert. Aktuell erfolgt im Rahmen dieser Fördermaßnahme die Ausstattung der Kameradinnen und Kammeraden mit spezieller Einsatzkleidung.

Zwischenzeitlich hat die Wasserwehler der Stadt Ilmenau nicht nur einen sehr fortgeschrittenen Ausbildungs- und Organisationsstandard erreicht, auch konnten die Kameradinnen und Kammeraden der Wasserwehr der Stadt Ilmenau beim „Weihnachtshochwasser 2023“ in Stützerbach und Manebach bereits ihre Einsatzeffektivität unter Beweis stellen.

Die schnelle und durchweg positiven Entwicklung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau bis zum heutigen Tage macht es erforderlich die in der Wasserwehrdienstsatzung vom 30.09.2022 enthaltenen Regelungen, welche insbesondere den Aufbau und die sich neu bildenden Wasserwehr steuern und lenken sollten zu überarbeiten und an den Umstand anzupassen das sich zwischenzeitlich eine ehrenamtliche, autark arbeitende und vor allem einsatzfähige Wasserwehr gebildet hat. Insbesondere die Regelungen zur Wehrführung, den Ausbildungsanforderungen, der Abschnittsbildung, der Jahreshauptversammlung und den Wahlen wurden neu gefasst, um insbesondere der Ausübung des Ehrenamtes Rechnung zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau (WWDS) Satzungstext
- Anlage 2 - Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau (WWDS) Exemplar mit Änderungs- und Erweiterungsübersicht
- Anlage 3 Erläuterungen zur Ersten Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

(ID 1224143)

Stadt Ilmenau

Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung

Vorwort:

Die Wasserwehrdienstsatzung vom 30.09.2022 stellte die Grundlage für die Gründung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau dar. Inhaltlich enthielt diese Satzung Regelungen, welche insbesondere den Aufbau und die sich neu bildenden Wasserwehr fördern und lenken sollten. Zwischenzeitlich hat sich eine ehrenamtlich arbeitende und einsatzfähige Wasserwehr gebildet, so dass Satzungserweiterungen insbesondere in den Bereichen Wehrführung, Jahreshauptversammlungen und Wahlen usw. erforderlich waren. Zusätzlich zu den notwendig gewordenen Erweiterungen wurden in der Neufassung redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorgenommen.

Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

vom

Begründungen/Erläuterungen zu den Änderungen/Erweiterungen

Präambel

Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen welche Grundlage für die Satzung sind.

§ 1 Abs. 1

Einfügung einer rechtlichen Konkretisierung des Zuständigkeitsgebietes der Wasserwehr.

§ 1 Abs. 3 Satz 2

Einfügung einer rechtlichen Konkretisierung, wann einer abstrakten Gefahrenlage vorliegt.

§ 2 Abs. 3 Buchstabe d)

Streichung des nicht erforderlichen Hinweises auf § 1 Absatz 2 der Satzung im Satz 1. Streichung der Worte „oder die“ und Einfügen der Worte „und bei Gefahr im Verzuge die“, wodurch die Reihenfolge der Zuständigkeiten zwischen Wasserwehr, Gewässerunterhaltungsverband und Feuerwehr klarer geregelt werden.

§ 2 Abs. 4

Streichung des Buchstaben „d“ und neueinfügen des Buchstaben „k“ beim Verweis auf die Haftung der Mitglieder der Wasserwehr. Hier war die Erweiterung der Haftungsgrundsätze auf die Aufgabenbereiche d – k erforderlich.

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung und Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“

§ 2 Abs. 5 Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 2 Abs. 5 Satz 1

Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlage auf den aktuellen Rechtsstand.

§ 2 Abs. 7 Buchstabe b

Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“.

Stadt Ilmenau

Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung

§ 2 Abs. 8 Satz 1

Redaktionelle Anpassung der Formulierung.

§ 3 Abs. 1 Satz 1

Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“.

§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 wurde vollständig neu gefasst und regelt nun konkreter die Rahmenbedingungen bei der Bildung eines Wasserwehrabschnittes, die Zuordnung der Mitglieder und auch die Auflösung eines gebildeten Abschnittes. Die Bisher im § 5 Abs. 6 Sätze 3 und 4 der Wasserwehrdienstsatzung vom 30.09.2022 geregelten Zuständigkeit des Stadtwasserwehrleiters bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten sowie die benannten Voraussetzungen habe sich als nicht ausreichend geregelt herausgestellt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Legt neu fest das die Bildung und Einrichtung eines Wasserwehrabschnittes in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als Gesamteinsatzleiter der Wasserwehr liegt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2

Definiert die Rahmenbedingungen, welche bei der Bildung eines Abschnittes zu berücksichtigen sind. Hier kommt insbesondere einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräfte eine elementare Rolle zu, um die Arbeits- und Einsatzfähigkeit in einem Abschnitt auch autark gewährleisten zu können. Die Einschätzung ab wann die Anzahl von Mitgliedern und damit zugleich der Einsatzkräfte für einen Abschnitt als ausreichend anzusehen ist, ist abhängig von den im Abschnitt befindlichen Gewässern, den topografische Besonderheiten und der Größe des zu bildenden Abschnittes und muss individuell durch den Oberbürgermeister oder einen Beauftragten bewertet werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 3

Regelt im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes die Zuordnung der Mitglieder über den gemeldeten Wohnsitz. Hintergrund hierfür ist die Annahme das die Mitglieder der Wasserwehr insbesondere für Ihren Wohnort bzw. den wohnortnahen Bereich konkrete Ortskenntnisse haben und zugleich eine wesentlich kürzere Einsatzbereitschaft des Wasserwehrabschnittes gewährleistet werden kann.

§ 3 Abs. 2 Satz 4

Regelt die Auflösung eines gebildeten Wasserwehrabschnittes durch den Oberbürgermeister für den Fall, dass die Rahmenbedingungen welche ursprünglich zur Bildung des Wasserwehrabschnittes geführt haben nicht mehr erfüllt werden. Hierdurch soll insbesondere eine Reaktionsmöglichkeit geschaffen werden um im Falle von gravierenden Änderungen, z.B. bei der Mitgliederanzahl und damit bei der Gewährleistung der Arbeits- und Einsatzbereitschaft, einen nicht mehr arbeitsfähigen Abschnitt auch wieder auflösen zu können. Die verbliebenen Mitglieder eines aufgelösten Abschnittes würde dann, sofern vorhanden in andere Wasserwehrabschnitte, oder aber in die Hauptwehr integriert werden.

§ 3 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

Stadt Ilmenau

Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung

§ 3 Abs. 4

Je nach Inkrafttreten der geänderten Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau sowie des in Änderung befindlichen Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sind ggf. Änderungen in der Paragraphen-Zuordnung vorzunehmen.

§ 4

Der § 4 wurde vollständig neu gefasst und enthält Regelungen zu den Leitungsfunktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretender Stadtwasserwehrleiter, des Abschnittsleiters und des stellvertretender Abschnittsleiters.

Im Zusammenhang mit der Neugründung der Wasserwehr war es zunächst notwendig eine Wehrführung über den Oberbürgermeister zu berufen und diese mit der Gründungs- und Aufbauarbeit der Wasserwehr der Stadt Ilmenau zu beauftragen. Zwischenzeitlich hat sich eine mitgliederstarke ehrenamtliche Wasserwehr gegründet, welche eigenständig organisations-, arbeits- und einsatzfähig ist. Um dem Ehrenamt Rechnung zu tragen und vor allem die Akzeptanz der Führungskräfte in der Wehr und den Abschnitten zu stärken, macht sich eine Anpassung und Überführung der Leitungsfunktionen des ehrenamtlichen Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretender Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters von einer durch den Oberbürgermeisters berufenen Funktion in ein ehrenamtliche Wahlfunktion, welche aus der Mitte der Mitglieder der Wasserwehr bzw. des Wasserwehrabschnittes gewählt werden, erforderlich.

§ 4 Abs. 1

Im § 3 Abs. 1 wird der Oberbürgermeister als hauptverantwortlicher Gesamtleiter des Wasserwehrdienstes benannt, welcher die Leitung auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter) delegieren kann. Im § 4 Abs. 1 erfolgt die Zuordnung der Führung und Organisation der Wasserwehr nochmals auf den Stadtwasserwehrleiter als besondere Führungskraft.

§ 4 Abs. 2

Regelt das der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wasserwehr für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt werden.

§ 4 Abs. 3

Aktuell fehlen in Thüringen gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards welche als Grundlage anzusehen sind, um eine Wasserwehr und eine gebildeten Wasserwehrabschnitt mit den damit zusammenhängenden vielfältigen Aufgaben fachlich kompetent leiten zu können. Daher hat die Stadt Ilmenau die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen um sich zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter wählen zu lassen in dieser Satzung zunächst auf kommunaler Ebene festgelegt. Neben den individuellen Kenntnissen, Erfahrungen sowie der persönlichen Eignung als Führungskraft werden die im Hochwasserschutz an den Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschulen angebotenen Lehrgänge im Hochwasserschutz als Ausbildungsgrundlage vorausgesetzt. Für den Fall, dass das Land Thüringen entsprechende gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards festlegen sollte, würden diese auf Grund des höheren Rechts die Regelungen in dieser Satzung ersetzen.

§ 4 Abs. 4

Regelt im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes durch den Oberbürgermeister das der Abschnittsleiter und der Stellvertreter aus der Mitte der zugeordneten Mitglieder des gebildeten Abschnittes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Stadt Ilmenau

Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung

§ 4 Abs. 5

Regelt analog der Begründung zum § 4 Abs. 3 die Ausbildungs- und Eignungsstandards für den Abschnittsleiter und dessen Stellvertreter. Die Anforderungen sind zu den Anforderungen des Wasserwehrleiters und dessen Stellvertreters deutlich herabgesetzt.

§ 4 Abs. 6

Konkretisiert die ehrenamtliche Wahrnehmung der besonderen Funktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters.

§ 4 Abs. 7

Regelt die Wahl des Stadtwasserwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters in einer Versammlung der Wasserwehr und verweist auf die im § 8 der Satzung anzuwendenden Wahlmodalitäten.

§ 4 Abs. 8

Regelt die Wahl des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters in einer Versammlung des Abschnittes der Wasserwehr und verweist auf die im § 8 der Satzung geregelten Wahlmodalitäten.

§ 5 Abs. 1

Einfügung der Voraussetzung eines schriftlichen Antrages zur regulären Aufnahme in die Wasserwehr.

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung sowie Anpassung der Personenbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 5 Abs. 1 Buchstaben c-f (alte Fassung)

Entfall der Aufzählung von Beteiligten wie Gewerbetreibende und Unternehmen, Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung welche dem „Beteiligtenbegriff“ der Satzung rechtlich nicht entsprechen. Die unter Buchstabe e (alte Fassung) benannten Freiwillige finden abschließende Regelung im § 5 Abs. 5 der Satzung.

§ 5 Abs. 2

Über den Antrag auf Aufnahme in die Wasserwehr entscheidet als Gesamtleiter der Wasserwehr der Oberbürgermeister. Der Dienst in der Wasserwehr setzt eine bestimmte geistige und gesundheitlich Eignung voraus. In begründeten Zweifelsfällen ist die Aufnahme an eine amtsärztliche Bescheinigung geknüpft, um insbesondere den Aufnahmewilligen ggf. vor gesundheitlichen Schäden und Gefahren im Rahmen der aktiven Dienstausbung zu bewahren.

§ 5 Abs. 3

Die Aufnahmeformalitäten wurden analog der bewährten Handhabungen bei Aufnahmen in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auch für die Aufnahme in die Wasserwehr ausgestaltet.

§ 5 Abs. 4

Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme in die Wasserwehr ist diese Schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.

Stadt Ilmenau

Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung

§ 5 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 5 Abs. 6

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

Streichung der Regelungen des Satz 3 zur Bildung von Wasserwehrabschnitten und der Bestellung von Abschnittsleitern durch den Stadtwasserwehrleiter wegen der Neuregelung in den §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 8 und Zuweisung dieser Aufgabe an den Oberbürgermeister. Neueinfügung der konkreten Weisungsbefugnis im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes des Abschnittsleiters und dessen Stellvertreters gegenüber den konkret zugeordneten Mitgliedern des Wasserwehrabschnittes. Die hierarchische Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters, des Stadtwasserwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters bleiben davon unberührt.

§ 5 Abs. 7 und 8

Redaktionelle Anpassungen.

§ 6

Regelung bleibt unverändert

§ 7

Einfügen des § 7 mit dem Regelungsinhalt Jahreshauptversammlungen, Ladung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit für die Wasserwehr sowie im Fall der Bildung eines Abschnittes für den Wasserwehrabschnitt. Da es sich auch bei der Wasserwehr um eine freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit analog der Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren handelt, erfolgte die inhaltlich Anlehnung des § 7 an die bestehenden Regelungen aus Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

§ 8

Durch die erfolgte Überführung der Funktionen des Stadtwasserwehrleiter, des stellvertretenden Wasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und stellvertretenden Abschnittsleiters von einem Berufsamt in ein Wahlamt macht sich die Aufstellung von Wahlregeln erforderlich. Auch hier erfolgte die Anlehnung der Vorschriften des § 8 an die bereits bestehenden Regelungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

§ 9

Neben dem Aufbau der Wasserwehr haben die ehrenamtlichen Kräfte der Wasserwehr zwischenzeitlich einen Verein zur Förderung der Wasserwehr und des Hochwasserschutzes in der Stadt Ilmenau gegründet. Mit dem neu gefassten § 9 trägt die Stadt Ilmenau der Vereinsgründung Rechnung und regelt analog zu bereits ähnlichen Regelungen in der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau auch die Unterstützung des Vereines der Wasserwehr im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Da die Entwicklungstendenz insbesondere bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten und damit von weiteren Vereinsstrukturen für die gebildeten Wasserwehrabschnitte nicht absehbar ist, erfolgt die Formulierung (können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen) bewusst in der Mehrzahl.

§ 10 Abs. 1

Die Formulierung wann eine Person durch die Verweigerung der Hilfeleistung im Hochwasserfall eine Ordnungswidrigkeit begeht wurde konkretisiert und im Satz 2 explizit Rechtfertigungstatbestände zur Verweigerung der Hilfeleistung aufgenommen.

§ 11 Abs. 1

Mit der Einführung des § 11 erfolgt die Klarstellung, dass die in der Satzung benannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten. Die Anpassung erfolgt nicht nur wegen einer besseren Lesbarkeit der Satzung, auch wird damit die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

Ilmenau

Entwurf (Neufassung wegen verschiedener Änderungen)

Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

vom

Aufgrund ~~des~~ § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Absatz 1 ~~Satz 1 der~~ Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch ~~Artikel 3 des~~ Gesetzes vom ~~05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414)~~ 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und –abwehr im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen richtet die Stadt Ilmenau einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind. Eine abstrakte Gefahr ist anzunehmen, wenn ein Vorgang oder eine Sachlage, losgelöst vom Einzelfall, nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen typischerweise gefährlich ist, und damit ein gewisses Gefahrenpotential besteht.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Ilmenau trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Ilmenau obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbetreibende, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren, Öffentlichkeitsarbeit,

-
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf ~~nach § 1 Absatz 2~~, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe, Zuläufe, Durchlässe / Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen. Ist die Wasserwehr hierzu nicht in der Lage, ist der Gewässerunterhaltungsverband ~~oder die~~ **und bei Gefahr im Verzuge die** Feuerwehr zu benachrichtigen.
 - e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Stadt Ilmenau),
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten wasserbaulichen Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
 - j) Mitarbeit an der laufenden Gefährdungsbeurteilung an den Wasserläufen,
 - k) Auf- und Abbau von im Abflussprofil befindlicher Einbauten (in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen).
- (4) Abgrenzung zur Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 a-~~dk~~ sind ehrenamtlich und entfalten keinerlei Verpflichtungen und Haftung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 30 ThürWG in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und obliegen dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen.
- (5) Die Stadt Ilmenau stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der/des Gewässer- und Flussabschnittes im Stadtgebiet **einschließlich der Ortsteile** ~~und~~, der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet **einschließlich der Ortsteile** sowie der **jeweiligen** Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter ~~bzw. der Leiterin~~ des Einsatzes, ~~und~~ die Leiter/~~Leiterinnen~~ der Abschnitte, deren Stellvertreter ~~oder Stellvertreterin~~ und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die erforderlichen Kräfte, deren Ablösung sowie Versorgung,
 - e) die Art und Weise der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung,
 - f) das Verzeichnis der erforderlichen Hochwasserbekämpfungsmittel, deren Lagerorte und Verteilung im Einsatzfall.
- (6) Die gemäß Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz von Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01. April 1997 (GVBl. S. 166), **zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**, notwendigen Maßnahmen sind bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegel) der Ilm im Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes enthalten. Für alle weiteren Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen festgelegt. Der Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Ilmenau auf der Grundlage des Organisationsplanes Hochwasser für die Kräfte des

Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch den Bezugspegel der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet **einschließlich der Ortsteile**,
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Gewässer- und Flussabschnitte.
- (8) Die Stadt Ilmenau schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder **früher aus bei** konkretem Anlass **früher** fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet **einschließlich der Ortsteile** ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er kann die Leitung des Einsatzes auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter ~~oder Stadtwasserwehrleiterin~~) oder einen örtlichen Einsatzstab übertragen.
Der Stadtwasserwehrleiter ~~oder Stadtwasserwehrleiterin~~ nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Stadtwasserwehrleiter ~~oder Stadtwasserwehrleiterin~~ trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren. Im Fall von eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.
- (2) Die Wasserwehr kann um die strukturelle und organisatorische Arbeitsfähigkeit zu verbessern durch den Oberbürgermeister in einzelne Wasserwehrabschnitte gegliedert werden, welche territorial klar zu definieren sind. Dabei sollen bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten neben der ausreichenden Mitgliederzahl der Einsatzkräfte aus Gründen der Einsatz- und Arbeitsfähigkeit insbesondere topografische Besonderheiten, Lage und ortsbezogene Verbindungen von Gewässern sowie die räumlichen Grenzen von bestehenden Orts- und Stadtteilen berücksichtigt werden. Wird ein Wasserwehrabschnitt gebildet so erfolgt die Zuordnung der Mitglieder über den gemeldeten Hauptwohnsitz, welcher sich innerhalb der Grenzen des gebildeten Wasserwehrabschnittes befinden muss. Werden die Bedingungen gemäß Satz 2 in einem gebildeten Abschnitt nicht mehr erfüllt kann der Abschnitt durch den Oberbürgermeister aufgelöst werden.
- (3) Außerhalb des durch den Stadtwasserwehrleiter ~~oder die Stadtwasserwehrleiterin~~ ausgerufenen Einsatzfalls, nehmen die jeweiligen Abschnittsleiter ~~und Abschnittsleiterinnen~~ der Wasserwehr die Führung der ihnen zugeordneten Abschnitte wahr.
- (4) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt nach § 24 ThürBKG (**Achtung: Änderung des § mit neuem ThürBKG – neu § 30**) die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung.

§ 4

**Stadtwasserwehrleiter, stellvertretender Stadtwasserwehrleiter,
Abschnittsleiter und stellvertretender Abschnittsleiter**

- (1) Der Leiter der Wasserwehr der Stadt Ilmenau ist der Stadtwasserwehrleiter.
- (2) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Wasserwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter kann bis das Land Thüringen konkrete gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards für diese Funktion festlegt nur gewählt werden, wer
 - a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an
 - dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
 - dem Fortbildungslehrgang Sturzfluten/Starkregen an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung und
 - dem Fortbildungslehrgang Fachberater Stab – Hochwasserschutz einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eine gleichwertige Ausbildungnachweisen kann.
- (4) Hat der Oberbürgermeister gemäß § 3 Abs. 2 einen Wasserwehrabschnitt gebildet, so wird für den Abschnitt (Wasserwehrabschnitt) aus der Mitte der zugeordneten Mitglieder des Abschnittes ein Abschnittsleiter und jeweils ein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Zum Abschnittsleiter eines Wasserwehrabschnittes und zu seinem Stellvertreter kann, bis gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards durch das Land Thüringen für diese Funktion festgelegt werden, nur gewählt werden, wer
 - a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,nachweisen kann.
- (6) Die Funktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (7) Die Wahl des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, findet in einer Versammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

- (8) Die Wahl des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters findet in einer Versammlung des Abschnittes der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

§ 5

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) In den Wasserwehrdienst können auf schriftlichen Antrag regulär aufgenommen werden:
- die Bewohner ~~und Bewohnerinnen~~ der Stadt Ilmenau ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) und
 - Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau;
 - ~~Gewerbetreibende und Unternehmen;~~
 - ~~die Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen;~~
 - ~~Freiwillige;~~
 - ~~die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe.~~
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.
- (3) Die Aufnahme in die Wasserwehr der Stadt Ilmenau erfolgt durch Handschlag des Oberbürgermeisters, dessen Stellvertreter oder Beauftragten. Dabei ist der Wasserwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Personen, die im Hochwasserfall per Anordnung aufgefordert werden oder freiwillig mit Zustimmung des Stadtwasserwehrleiters ~~oder der Stadtwasserwehrleiterin~~ bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Gewässer- und/oder Flussabschnittes und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner ~~und Bewohnerinnen~~ der bedrohten und der benachbarten Orts-/Stadtteile auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (6) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Ilmenau tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Stadtwasserwehrleiters ~~oder der Stadtwasserwehrleiterin~~ oder einer von ihm beauftragten Person. ~~Im Übrigen wird die Wasserwehr in Flussabschnitte (siehe Karte Organisationsplan Hochwasser) und hochwassergefährdete Gewässer untergliedert und jeweils einem ortskundigen Mitglied der Wasserwehr als Abschnittsleiter oder Abschnittsleiterin unterstellt. Der Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin bestätigt den Abschnittsleiter oder die Abschnittsleiterin.~~
Wurde ein Wasserwehrabschnitt gemäß § 3 Abs. 2 gebildet, unterstehen die dem Abschnitt zugeordneten Mitglieder der Wasserwehr zusätzlich zu den im Satz 2 benannten Personen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes den Weisungen des Abschnittsleiters und dessen Stellvertreters.

- (7) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (8) Für Personen und Beteiligte der Wasserwehr nach § 5 Absatz 1 a und b f dieser Satzung gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflicht- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

§ 6 Entschädigung Wasserwehrdienst

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau (Wasserwehrdienstaufwandsentschädigungssatzung) gezahlt.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wasserwehrführung findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom dem Stadtwasserwehrleiter einberufen. Der Stadtwasserwehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Wasserwehrmitgliedern und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Wasserwehr, welche an mindestens 75 % der durch die Wehrführung angesetzten Ausbildungen und Übungen sowie den Einsätzen in dem abgelaufenen Einsatzjahr teilgenommen haben.
- (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 5 benannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der unter Absatz 5 benannten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (8) Wurde ein Wasserwehrrabschnitt gemäß § 3 Absatz 2 gebildet so findet unter dem Vorsitz des Abschnittsleiters jährlich eine Jahreshauptversammlung des Wasserwehrrabschnittes statt. Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 7 zur Einberufung, zur Ladung, zum Stimmrecht, zur Beschlussfähigkeit und zur Durchführung der

Jahreshauptversammlung finden auf die Jahreshauptversammlung des Wasserwehrrabschnittes Anwendung.

§ 8 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Wasserwehrangehörigen bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Der Stadtwasserwehrleiter, der stellvertretende Stadtwasserwehrleiter und, sofern Wasserwehrrabschnitte durch den Oberbürgermeister gebildet worden sind, der Abschnittsleiter und der stellvertretende Abschnittsleiter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 9 Wasserwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Ilmenau wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Person, die der Aufforderung zur Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 19 Absatz 2 ThürKO. Dies gilt nicht, wenn die Person durch die Hilfeleistung eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Ilmenau.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau vom 30. September 2022 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

rote Markierungen – Streichungen oder Änderungen

grüne Markierungen – neu gefasst

blaue Markierungen – zu berücksichtigen

Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

vom

Aufgrund des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und –abwehr im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen richtet die Stadt Ilmenau einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind. Eine abstrakte Gefahr ist anzunehmen, wenn ein Vorgang oder eine Sachlage, losgelöst vom Einzelfall, nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen typischerweise gefährlich ist, und damit ein gewisses Gefahrenpotential besteht.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Ilmenau trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Ilmenau obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbetreibende, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe,

Zuläufe, Durchlässe / Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen. Ist die Wasserwehr hierzu nicht in der Lage, ist der Gewässerunterhaltungsverband und bei Gefahr im Verzuge die Feuerwehr zu benachrichtigen.

- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Stadt Ilmenau),
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten wasserbaulichen Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
- j) Mitarbeit an der laufenden Gefährdungsbeurteilung an den Wasserläufen,
- k) Auf- und Abbau von im Abflussprofil befindlicher Einbauten (in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen).

(4) Abgrenzung zur Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen

Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 a-k sind ehrenamtlich und entfalten keinerlei Verpflichtungen und Haftung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 30 ThürWG in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und obliegen dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen.

(5) Die Stadt Ilmenau stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der/des Gewässer- und Flussabschnittes im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile sowie der jeweiligen Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, die Leiter der Abschnitte, deren Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die erforderlichen Kräfte, deren Ablösung sowie Versorgung,
- e) die Art und Weise der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung,
- f) das Verzeichnis der erforderlichen Hochwasserbekämpfungsmittel, deren Lagerorte und Verteilung im Einsatzfall.

(6) Die gemäß Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz von Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01. April 1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), notwendigen Maßnahmen sind bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegel) der Ilm im Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes enthalten. Für alle weiteren Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen festgelegt. Der Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(7) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Ilmenau auf der Grundlage des Organisationsplanes Hochwasser für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,

-
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch den Bezugspegel der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile,
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Gewässer- und Flussabschnitte.
- (8) Die Stadt Ilmenau schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder bei konkretem Anlass früher fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er kann die Leitung des Einsatzes auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter) oder einen örtlichen Einsatzstab übertragen. Der Stadtwasserwehrleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Stadtwasserwehrleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren. Im Fall von eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.
- (2) Die Wasserwehr kann um die strukturelle und organisatorische Arbeitsfähigkeit zu verbessern durch den Oberbürgermeister in einzelne Wasserwehrabschnitte gegliedert werden, welche territorial klar zu definieren sind. Dabei sollen bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten neben der ausreichenden Mitgliederzahl der Einsatzkräfte aus Gründen der Einsatz- und Arbeitsfähigkeit insbesondere topografische Besonderheiten, Lage und ortsbezogene Verbindungen von Gewässern sowie die räumlichen Grenzen von bestehenden Orts- und Stadtteilen berücksichtigt werden. Wird ein Wasserwehrabschnitt gebildet so erfolgt die Zuordnung der Mitglieder über den gemeldeten Hauptwohnsitz, welcher sich innerhalb der Grenzen des gebildeten Wasserwehrabschnittes befinden muss. Werden die Bedingungen gemäß Satz 2 in einem gebildeten Abschnitt nicht mehr erfüllt kann der Abschnitt durch den Oberbürgermeister aufgelöst werden.
- (3) Außerhalb des durch den Stadtwasserwehrleiter ausgerufenen Einsatzfalls, nehmen die jeweiligen Abschnittsleiter der Wasserwehr die Führung der ihnen zugeordneten Abschnitte wahr.
- (4) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung.

§ 4 Stadtwasserwehrleiter, stellvertretender Stadtwasserwehrleiter, Abschnittsleiter und stellvertretender Abschnittsleiter

- (1) Der Leiter der Wasserwehr der Stadt Ilmenau ist der Stadtwasserwehrleiter.
- (2) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Wasserwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

-
- (3) Zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter kann, bis gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards durch das Land Thüringen für diese Funktion festgelegt werden, nur gewählt werden, wer
- a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an
 - dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
 - dem Fortbildungslehrgang Sturzfluten/Starkregen an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung und
 - dem Fortbildungslehrgang Fachberater Stab – Hochwasserschutz einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eine gleichwertige Ausbildungnachweisen kann.
- (4) Hat der Oberbürgermeister gemäß § 3 Abs. 2 einen Wasserwehrrabschnitt gebildet, so wird für den Abschnitt (Wasserwehrrabschnitt) aus der Mitte der zugeordneten Mitglieder des Abschnittes ein Abschnittsleiter und jeweils ein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Zum Abschnittsleiter eines Wasserwehrrabschnittes und zu seinem Stellvertreter kann, bis gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards durch das Land Thüringen für diese Funktion festgelegt werden, nur gewählt werden, wer
- a. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und
 - b. mindestens die Teilnahme an dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- nachweisen kann.
- (6) Die Funktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (7) Die Wahl des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, findet in einer Versammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.
- (8) Die Wahl des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters findet in einer Versammlung des Abschnittes der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt. Die Wahl erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

§ 5

Beteiligte am Wasserwehrrdienst

- (1) In den Wasserwehrrdienst können auf schriftlichen Antrag regulär aufgenommen werden:
- a) die Bewohner der Stadt Ilmenau ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) und

b) Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.
- (3) Die Aufnahme in die Wasserwehr der Stadt Ilmenau erfolgt durch Handschlag des Oberbürgermeisters, dessen Stellvertreter oder Beauftragten. Dabei ist der Wasserwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Personen, die im Hochwasserfall per Anordnung aufgefordert werden oder freiwillig mit Zustimmung des Stadtwasserwehrleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Gewässer- und/oder Flussabschnittes und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Orts-/Stadtteile auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (6) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Ilmenau tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Stadtwasserwehrleiters oder einer von ihm beauftragten Person. Wurde ein Wasserwehrabschnitt gemäß § 3 Abs. 2 gebildet, unterstehen die dem Abschnitt zugeordneten Mitglieder der Wasserwehr zusätzlich zu den im Satz 2 benannten Personen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes den Weisungen des Abschnittsleiters und dessen Stellvertreters.
- (7) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (8) Für Personen und Beteiligte der Wasserwehr nach § Absatz 1 a und b dieser Satzung gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflicht- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

§ 6

Entschädigung Wasserwehrdienst

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau (Wasserwehrdienstaufwandsentschädigungssatzung) gezahlt.

§ 7

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wasserwehrführung findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau statt.

-
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom dem Stadtwasserwehrleiter einberufen. Der Stadtwasserwehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
 - (3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
 - (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Wasserwehrmitgliedern und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr bekannt zu geben.
 - (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Wasserwehr, welche an mindestens 75 % der durch die Wehrführung angesetzten Ausbildungen und Übungen sowie den Einsätzen in dem abgelaufenen Einsatzjahr teilgenommen haben.
 - (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 5 benannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der unter Absatz 5 benannten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
 - (8) Wurde ein Wasserwehrabschnitt gemäß § 3 Absatz 2 gebildet so findet unter dem Vorsitz des Abschnittsleiters jährlich eine Jahreshauptversammlung des Wasserwehrabschnittes statt. Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 7 zur Einberufung, zur Ladung, zum Stimmrecht, zur Beschlussfähigkeit und zur Durchführung der Jahreshauptversammlung finden auf die Jahreshauptversammlung des Wasserwehrabschnittes Anwendung.

§ 8 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Wasserwehrangehörigen bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Der Stadtwasserwehrleiter, der stellvertretende Stadtwasserwehrleiter und, sofern Wasserwehrabschnitte durch den Oberbürgermeister gebildet worden sind, der Abschnittsleiter und der stellvertretende Abschnittsleiter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 9
Wasserwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Ilmenau wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Person, die der Aufforderung zur Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 19 Absatz 2 ThürKO. Dies gilt nicht, wenn die Person durch die Hilfeleistung eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Ilmenau.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Ilmenau vom 30. September 2022 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.